VERORDNUNG (EWG) Nr. 1248/79 DER KOMMISSION
vom 26. Juni 1979
zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 557/79 über die Durchführungsvorschriften für die Verbrauchsbeihilfe für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 590/79 (2), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 557/79 (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1036/79 (4), müssen die anerkannten Abfüllbetriebe, die im April 1979 ihre Anerkennung beantragt haben, dem betreffenden Mitgliedstaat spätestens am 15. Juni 1979 eine bestimmte Anzahl Buchführungsangaben mitteilen, damit dieser den Beihilfeanspruch für die Olivenölmengen, die die Betriebe vor dem Zeitpunkt ihrer Zulassung verlassen haben, überprüfen kann.

Aus verwaltungstechnischen Gründen ist der hauptsächlich betroffene Mitgliedstaat nicht in der Lage, vor dem 15. Juni 1979 alle Zulassungen zu gewähren. Es erscheint angezeigt, einen neuen Zeitpunkt festzusetzen, damit der betreffende Mitgliedstaat rechtzeitig über sämtliche ihm zugegangenen Anträge auf Zulassung entscheiden kann.

Die deutsche Fassung des Artikels 5 der Verordnung (EWG) Nr. 557/79 enthält einen Fehler, der berichtigt werden muß.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 5 Absatz 1 erster Satz der Verordnung (EWG) Nr. 557/79 wird das Datum des 15. Juni 1979 durch den 10. Juli 1979 ersetzt.

Artikel 2

Artikel 5 der deutschen Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 557/79 erhält folgenden Wortlaut :

„*Artikel 5*

(1) Die Abfüllbetriebe, die vor dem 1. Mai 1979 ihre Anerkennung beantragt haben und anerkannt worden sind, teilen dem betreffenden Mitgliedstaat bis spätestens 10. Juli 1979 folgendes mit :

a) die Mengen Olivenöl mit Ursprung in der Gemeinschaft, die in unmittelbare Umschließungen mit einem Fassungsvermögen von höchstens netto 55 Litern abgefüllt sind und den Betrieb in der Zeit vom 1. April 1979 bis zum Tag der Anerkennung verlassen haben,

b) die am 1. April 1979 vorhandenen Olivenölbestände, aufgegliedert nach Ursprung und Art der Verpackung,

c) die in der Zeit vom 1. April 1979 bis zum Zeitpunkt der Beantragung der Anerkennung in den Betrieb eingegangenen Olivenölmengen, aufgegliedert nach Ursprung und Art der Verpackung.

(2) Die Abfüllbetriebe, deren Anerkennung nach dem 1. Mai 1979 beantragt worden ist und die anerkannt worden sind, haben nur für die Olivenölmengen, die nach dem Zeitpunkt ihrer Anerkennung aus dem Betrieb ausgeliefert worden sind, Anspruch auf die Verbrauchsbeihilfe."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 15. Juni 1979.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1979

Für die Kommission
Finn GUNDELACH
Vizepräsident

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 78 vom 30. 3. 1979, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 73 vom 24. 3. 1979, S. 13.
(4) ABl. Nr. L 130 vom 29. 5. 1979, S. 18.